

Amtliche Bekanntmachungen

2026

Ausgegeben Karlsruhe, den 23. Juli 2026

Nr. 61

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Neufassung der Fachschaftsordnung der
Fachschaft für Chemie- und Biowissenschaften**

321

Satzung zur Neufassung der Fachschaftsordnung der Fachschaft für Chemie- und Biowissenschaften

Aufgrund von

§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Zweiten Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 20)

i.V.m.

§ 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11.12.2025 (GBl. 139)

sowie § 28 Abs. 2 S. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des KIT in der Fassung vom 26.02.2025 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 16 vom 27.02.2025), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 14.04.2026 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 35 vom 16.04.2026)

hat die Fachschaftsversammlung der Fachschaft für Chemie- und Biowissenschaften am Karlsruher Institut für Technologie in der Sitzung vom 25.02.2026 die folgende Satzung zur Neufassung der

Fachschaftsordnung der Fachschaft für Chemie- und Biowissenschaften in der Fassung vom 09.03.2023 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 25 vom 09.03.2023)

beschlossen.

Das Studierendenparlament hat die Neufassung in seiner Sitzung am 05.05.2026 beschlossen.

Der Ältestenrat und die Fachschaftenkonferenz wurden über die Änderung am 20.05.2026 informiert und haben keinen Widerspruch erhoben.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 13.07.2026 die vorliegende Satzung genehmigt.

Diese Ordnung verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Femininum. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Alle eingeschriebenen Studierenden der KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften bilden die Fachschaft.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

Die Aufgaben der Fachschaft sind

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden der Fachschaft,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben des KIT nach §§ 2 und 7 LHG i. V. m. § 20 Abs. 2 KIT- Gesetz),
3. die Organisation von Studienberatung und die Förderung aller Studienangelegenheiten an der KIT-Fakultät,
4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft der KIT-Fakultät,
5. die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege und der Ausbau der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen,
7. die Mitgestaltung der Studienordnung unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des LHG, KITG und der Gemeinsamen Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT),
8. die Vertretung der Mitglieder der Fachschaft in den Gremien des KIT, sofern nicht anderweitig geregelt,
9. die Betreuung aller Studienanfängerinnen und
10. die Pflege der Interdisziplinarität.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive Wahlrecht und, soweit die Organisationssatzung (OSVS) keine Einschränkungen vorsieht, auch das passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge an die Fachschaftsversammlung sowie Anfragen und Anträge an die Fachschaftssitzung (§ 8) zu richten. Anfragen in Textform an die Fachschaftssitzung sind mit einer Frist von einer Woche, in der vorlesungsfreien Zeit von einem Monat, von ihren Mitgliedern in Textform zu beantworten.
3. Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstands anzufordern. Der Vorstand hat die Anforderung binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Dabei ist der Datenschutz zu berücksichtigen.
4. Diese Ordnung ist für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

II. Organe der Fachschaft

§ 4 Organe der Fachschaft

1. Die Organe der Fachschaft sind

1. der Fachschaftsvorstand,
2. die Fachschaftsversammlung,
3. die Fachschaftssitzung.

2. Alle Organe der Fachschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen, insbesondere in Personalangelegenheiten und aus datenschutzrechtlichen Gründen, ausgeschlossen werden. Der Antrag zur Ausschließung der Öffentlichkeit kann jederzeit von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Eine Begründung des Antrags ist möglich, aber nicht erforderlich. Es wird sofort, ggf. nach Begründung, über den Antrag abgestimmt. Er ist angenommen, wenn er die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 41 Organisationssatzung erhält.

§ 5 Fachschaftsvorstand

1. Der Fachschaftsvorstand ist gemäß § 30 Abs. 1 Organisationssatzung das ausführende Organ der Fachschaft.

2. Gemäß § 30 Abs. 2 Organisationssatzung besteht der Fachschaftsvorstand aus den Fachschaftssprecherinnen. Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstands beginnt in der Regel am 01. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Näheres zur Wahl regeln §3 Organisationssatzung und die Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Wahlordnung).

3. Der Fachschaftsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

4. Eine Fachschaftssprecherin scheidet aus dem Amt

1. am Ende der Amtsperiode,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch Rücktritt; dieser ist den weiteren Fachschaftssprecherinnen der jeweiligen Fachschaft und dem Präsidium der Fachschaftenkonferenz in Textform mitzuteilen,
4. bei Wahl eines neuen Vorstandes nach §7 Abs. 10.

5. Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin rückt die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen unter zwei, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden.

6. Bei vollständiger Vakanz des Fachschaftsvorstands ist durch die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder innerhalb von zwei Wochen eine Fachschaftsversammlung einzuberufen, bei der eine Neuwahl vorbereitet wird. Die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder übernehmen übergangsweise die Aufgaben des Fachschaftsvorstands.

7. Die Aufgaben des Fachschaftsvorstands sind

1. Ausfertigung rechtsverbindlicher Dokumente der Fachschaft,
2. Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts,
3. Führung der laufenden Geschäfte,
4. Wahl der FSK-Vertreterinnen in die Fachschaftenkonferenz (FSK) nach §33 Abs. 1 Organisationssatzung,
5. Falls zutreffend, die Wahl des studentischen Mitgliedes mit beratender Stimme in den Bereichsrat nach §30 Abs. 8 Organisationssatzung.

8. Fachschaftssprecherinnen sind FSK-Vertreterinnen in der FSK gleichgestellt nach §33 Abs. 1 Organisationssatzung.

§ 6 Finanzen

1. Die Fachschaftsversammlung wählt eine Fachschaftsfinanzerin und eine stellvertretende Fachschaftsfinanzerin. Abweichend von §5 Abs. 1 Finanzordnung ist jedes Fachschaftsmitglied vorschlagsberechtigt. Den Fachschaftsfinanzerinnen obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Finanzordnung).

2. Die Amtszeit der Fachschaftsfinanzerin sowie ihrer Stellvertreterin beginnt jeweils mit der Wahl.

3. Die Fachschaftsfinanzerinnen scheiden aus dem Amt aus durch

1. Exmatrikulation,
2. Rücktritt per Mitteilung an den Fachschaftsvorstand,
3. Neuwahl.

4. Abweichend von § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der Finanzordnung gilt, dass für Ausgaben der Fachschaft bis 250€ in dringenden Fällen eine Genehmigung auch durch die Fachschaftssprecherinnen erteilt werden kann; abweichend von § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Finanzordnung gilt, dass für Ausgaben der Fachschaft bis 250€ in dringenden Fällen eine Genehmigung auch durch die Fachschaftsfinanzerin, ihre Stellvertreterin oder die Fachschaftssprecherinnen erteilt werden kann; die Fachschaftssitzung ist jeweils auf der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

5. Die Fachschaftsfinanzerinnen erstellen in Absprache mit dem Fachschaftsvorstand einen Haushaltsplan.

6. Die Mittel der Fachschaft dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus den Mitteln der Fachschaft, soweit nicht durch die Finanzordnung oder andere geltende Regelungen ausdrücklich erlaubt.

7. Die Fachschaftsfinanziererinnen sind der Fachschaftsversammlung und der Fachschaftssitzung rechenschaftspflichtig.
8. Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 7 Fachschaftsversammlung

1. Die Fachschaftsversammlung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.
2. Mindestens einmal pro Semester wird die Fachschaftsversammlung vom Fachschaftsvorstand einberufen.
3. Die Einberufung der Fachschaftsversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Versammlungstermin durch eine Bekanntmachung auf der Website und eine E-Mail an den Mailverteiler der Fachschaft erfolgen.
4. Auf Antrag von mindestens 1%, zumindest aber 15 der Fachschaftsmitglieder nach §31 Abs. 3 Organisationssatzung oder einer Fachschaftssprecherin oder der Mehrheit der studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder oder Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Fachschaftssitzung muss der Fachschaftsvorstand binnen zwei Wochen zu einer außerordentlichen Fachschaftsversammlung einladen. Diese muss spätestens vier Wochen nach Antragstellung unter Berücksichtigung der geltenden Fristen stattfinden.
5. Anträge an die Fachschaftsversammlung müssen mindestens drei Tage vor der Fachschaftsversammlung beim Fachschaftsvorstand in Textform eingereicht werden.
6. Unübertragbare Aufgaben der Fachschaftsversammlung sind
 1. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung,
 2. Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft,
 3. Beschluss der Neuwahl des Fachschaftsvorstands nach § 7 Abs. 10,
 4. Aufstellung der Wahlvorschläge zum Fachschaftsvorstand. Alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen,
 5. Bestätigung der FSK-Vertreterinnen nach §33 Abs. 1 Organisationssatzung,
 6. Die Wahl der Finanzreferentinnen.

Weitere Aufgaben der Fachschaftsversammlung sind

7. Fassung von Grundsatzbeschlüssen der Fachschaft,
8. Abnahme des Rechenschaftsberichts des Fachschaftsvorstands,
9. Die Abstimmung über eine Vorschlagsliste zur Vorbereitung der Wahl des studentischen Mitglieds des Bereichsrats gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 7 der Gemeinsamen Satzung des KIT auf Vorschlag des Fachschaftsvorstands. Dieser erstellt die Liste in Absprache mit der Fachschaft für Chemieingenieurwesen. Die Zuständigkeit des Fachschaftsvorstands zur Wahl von Gästen nach § 30 Abs. 8 OSVS bleibt unberührt,
10. Die Abstimmung über eine Vorschlagsliste zur Vorbereitung der Wahl der studentischen Mitglieder des KIT-Fakultätsrats,

11. Beschluss über die Benennung von studentischen Vertreterinnen für Studienkommissionen, Auswahlkommissionen und Prüfungsausschüssen der KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften zur anschließenden Wahl in den zuständigen Gremien,
 12. Die Festlegung einer Geschäftsordnung, welche die Durchführung von Fachschaftsversammlung und Fachschaftssitzung näher regelt.
7. Eine ordnungsgemäß gemäß Absatz 3 einberufene Fachschaftsversammlung ist stets beschlussfähig.
 8. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der relativen Mehrheit gefasst.
 9. Für Abstimmungen werden die Mehrheiten gemäß § 41 Organisationssatzung definiert.
 10. Die Fachschaftsversammlung kann gemäß § 31 Abs. 5 Organisationssatzung mit 10% aller Stimmen und Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Durchführung einer Neuwahl des Fachschaftsvorstands beschließen.
 11. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches bei der nächsten Fachschaftsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden muss.
 12. Die Protokolle der Fachschaftsversammlung sind unter Beachtung des Datenschutzes öffentlich.

§ 8 Fachschaftssitzung

1. Die Fachschaftssitzung (§31a OSVS) ist ein beschließendes Organ der Fachschaft für das Tagesgeschäft.
2. Die Fachschaftssitzung findet während der Vorlesungszeit in der Regel einmal wöchentlich mittwochs um 19 Uhr sowie am ersten Mittwoch des Monats während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Geschäftsordnung regelt näheres zur Durchführung der Fachschaftssitzung.
3. Über Ausfall, Terminverschiebung oder Termine außerhalb der Regel entscheidet die Fachschaftssitzung. Die Bekanntmachung hierüber erfolgt auf der Website und per E-Mail an den Mailverteiler der Fachschaft.
4. Stimmberechtigt auf der Fachschaftssitzung sind alle anwesenden Fachschaftsmitglieder.
5. Für Abstimmungen werden die Mehrheiten gemäß § 41 Organisationssatzung definiert. Es gilt bei Abstimmungen – so weit nicht anders in Fachschaftsordnung oder Geschäftsordnung festgelegt – die relative Mehrheit.
6. Von studentischen Mitgliedern in den fachschaftsbetreffenden Gremien wird die Anwesenheit auf mindestens 2/3 der Fachschaftssitzungen erwartet. Über Ausnahmefälle entscheidet die Fachschaftssitzung.
7. Aufgaben der Fachschaftssitzung sind

1. Beratung des Fachschaftsvorstands und der studentischen Mitglieder in den Gremien des KIT und der Verfassten Studierendenschaft (VS),
 2. Aufstellung der studentischen Vertreterinnen in Gremien des KIT sowie der VS oder der Vorschläge hierfür, solange nichts anderes geregelt ist,
 3. Regelung aller Angelegenheiten des Tagesgeschäfts, sofern nicht anders bestimmt,
 4. Vorschlag von Wahlleiterinnen nach §17a Abs. 3 Wahlordnung.
8. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches bei der nächsten Fachschaftssitzung genehmigt werden muss. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Änderungsbestimmung

1. Anträge auf Änderung der Fachschaftsordnung müssen abweichend von § 7 Abs. 5 mindestens eine Woche vor der Fachschaftsversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden. Beim Fachschaftsvorstand fristgerecht eingereichte Anträge zur Änderung der Fachschaftsordnung müssen von diesem schnellstmöglich auf der Website der Fachschaft allen Fachschaftsmitgliedern zugänglich gemacht werden.
2. Die Änderung muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Über die Änderung der Fachschaftsordnung muss auf der Website der Fachschaft informiert werden.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Fachschaftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juli 2026

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)